


<p>Sitzungsvorlage Nr. 25/2018 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n): Anlage 1 – FwKS Anlage 2 - Kostenkalkulation</p>	<p>Sitzung am 20.02.2018 AZ: IV-022.31; 130.51/We Erstellt: 09.01.2018</p>	
---	--	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eutingen im Gäu (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS -)

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat u.a. die Vorschrift zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr mit dem Ziel der Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst. Der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze wird im § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) neu geregelt. Die neuen Berechnungsmethoden bedeuten eine Abkehr von den bisherigen Regelungen, die auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierten, nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung immer wieder zu Problemen bei der praktischen Umsetzung führten und Kostenersatzregelungen zur Folge hatten, die nicht dem geltenden Recht entsprachen.

Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen zukünftig wie folgt:

Stundensätze für ehrenamtliche Einsatzkräfte

Für die Berechnung der Stundensätze kommen die gesetzlichen Regelungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte zur Anwendung (§ 34 Abs. 5 FwG). Der Kostenersatz für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte setzt sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen (diese Stundenzahl ist vom Gesetzgeber als Bemessungsgrundlage vorgeschrieben) berechnet werden. Sonstige Kosten sind u.a. Dienst- und Schutzkleidung, Aus- und Fortbildung, ärztliche Untersuchungen, Aufwandsentschädigung für die Kommandanten, Anschaffungskosten für Meldeempfänger und Atemschutzmasken, Beiträge für die Versicherung, Unfallkasse und den Kreisfeuerwehrverband.

Die Kosten je Einsatzstunde wurden von der Verwaltung berechnet. Diese betragen auf Grundlage der beigefügten Kalkulation (Anlage 2) 3,43 € je Einsatzstunde und ehrenamtlicher Einsatzkraft. Grundlage der Kalkulation sind die durchschnittlichen sonstigen Kosten der jeweils letzten 5 Rechnungsjahre unter Beachtung der Zahl der ehrenamtlich Tätigen der aktiven Einsatzabteilung.

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Die Erhebung des Kostenersatzes für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt auf Grundlage der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VO-KeFw). § 34 Abs. 8 FwG ermächtigt das Innenministerium zum Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung. Die Sätze sind in der Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Anlage 1, Seite 5) zu entnehmen.

Die Kostenersätze für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte und für die Fahrzeuge werden halbstundenweise abgerechnet.

Weiterer Kostenersatz

Die Abrechnung weiterer Kosten (u.a. Verbrauchsmaterial) erfolgt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 FwG nach tatsächlichem Aufwand je Einsatz.

Durch die neuen Regelungen des Feuerwehrgesetzes zur Erhebung des Kostenersatzes wird im Vergleich zu den bisherigen Regelungen mit einem Rückgang der Einnahmen aus Kostenersätzen für Leistungen der Feuerwehr zu rechnen sein. Bei einem Vergleich der bereits in Rechnung gestellten Kosten in den letzten 3 Jahren mit den neuen Einsatzkosten liegen die Einnahmen zwischen 250,00 € – 1.400,00 € niedriger. Insbesondere der Kostenersatz je ehrenamtliche Einsatzkraft und Einsatzstunde ist deutlich niedriger.

Beschluss:

Der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eutingen im Gäu (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS-) vom 20.02.2018 wird zugestimmt.

**Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt**

Satzung

**über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eutingen im Gäu
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS -)
vom 20. Februar 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. 07. 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) und § 34, Abs. 4 Feuerwehrgesetz für Baden Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 20. Februar 2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eutingen im Gäu beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eutingen im Gäu (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter,

die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. März 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2003 in der Fassung vom 01. Juli 2003 außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 20. Februar 2018

Armin Jöchle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

1. Personalkosten

Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Eutingen im Gäu abgerechnet. Zusätzlich werden folgende sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entstehenden jährlichen Kosten gem. § 34 Abs. 5 Feuerwehrgesetz (FwG) erhoben:

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	3,43 €
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	3,43 €

2. Fahrzeugeinsatz

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung, derzeit Fassung vom 18.03.2016 (GBl. Seite 253).

Ausschließlich nachrichtlich werden die derzeit bei der Feuerwehr Eutingen im Gäu eingesetzten Fahrzeuge mit den dafür geltenden Pauschalsätzen je Fahrzeug und je Stunde nach VOKeFw aufgeführt:

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
2. Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 €
3. Zweibege-Löschfahrzeug /HLF (vergleichbar LF 20)	170,00 €
4. Tanklöschfahrzeug TLF (vergleichbar TLF 3000)	120,00 €
5. Löschfahrzeug LF 8 (vergleichbar LF 10) Abteilung Göttelfingen und Weitingen	120,00 €
6. Löschfahrzeug LF 8 (vergleichbar MLF) Abteilung Eutingen und Rohrdorf	83,00 €

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 5 dieser Satzung verwiesen.

Kostenkalkulation für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte bei der Feuerwehr							
Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	Summe:	Durchschnitt der Jahre
1.1310.400000. Entschädigung Gesamt-, Abteilungskommandant	850,00 €	850,00 €	850,00 €	850,00 €	850,00 €	4.250,00 €	850,00 €
1.1310.520000. Atemschutzmasken (Erwerb und Reinigung)	- €	5.676,57 €	1.191,79 €	904,95 €	2.233,21 €	10.006,52 €	2.001,30 €
Meldeempfänger	326,52 €	6.076,55 €	431,48 €	1.088,91 €	2.722,13 €	10.645,59 €	2.129,12 €
1.1310.560000. Dienst- und Schutzkleidung	11.256,90 €	15.663,54 €	18.593,94 €	58.823,49 €	17.336,45 €	121.674,32 €	24.334,86 €
1.1310.561000. Ärztliche Untersuchung	2.494,27 €	1.998,54 €	2.360,53 €	1.492,02 €	2.078,40 €	10.423,76 €	2.084,75 €
1.1310.562000. Aus- und Fortbildung	3.393,66 €	6.066,60 €	14.440,89 €	9.877,64 €	7.181,53 €	40.960,32 €	8.192,06 €
1.1310.642000. Fremdversicherungen	3.334,24 €	3.311,72 €	3.377,76 €	3.617,48 €	3.787,44 €	17.428,64 €	3.485,73 €
1.1310.661000. Mitgliedsbeiträge	813,00 €	850,94 €	867,20 €	883,46 €	1.162,00 €	4.576,60 €	915,32 €
Gesamt:	22.468,59 €	40.494,46 €	42.113,59 €	77.537,95 €	37.351,16 €	219.965,75 €	43.993,15 €
Feuerwehrangehörige:	150	157	160	163	172	802,00	160,40
Einsatzstunden							
Aktive Feuerwehrmitglieder:		160					
anrechenbare Stunden lt. § 34 Abs. 5 FwG:		80					
anrechenbare Stunden		12.832					
anrechenbare Kosten:		3,43 €					
Erstellt:							
18.12.2017/Wetzel							